

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 20.

Freitag, den 7. December

1866.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Kappellstein, Herr zu Hohenad und Geroldsee am Wasiegen-ze.,

erlassen hierdurch, zur Ausführung der Wahlen zu dem einzuberufenden deutschen Parlament, mit ständischer Zustimmung das folgende

Wahlgesetz.

§. 1.

Zu dem Parlament, welches auf Veranlassung Preussens im Verein mit andern deutschen Regierungen einberufen werden soll, wird in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Ein Abgeordneter gewählt.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsangehörige, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis eines Gerichts entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei Wahlen Stimmen erkaufte, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6.

Wählbar zum Mitgliede des Parlaments ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem der deutschen Staaten, von denen das Parlament besetzt wird, angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Parlament nicht aus.

§. 7.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Parlament keines Urlaubs.

§. 8.

Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden Einen Wahlkreis.

§. 9.

Der Wahlkreis (§. 8) zerfällt behufs der Wahlen in vier Wahlbezirke.

§. 10.

Die vier Wahlbezirke folgen der Eintheilung Unserer Fürstenthümer in Vier Kreise, und es werden die Wahlen in den Kreishauptorten vollzogen.

§. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in den vier Wahlbezirken abgegebenen Stimmen.

§. 13.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl.

§. 14.

Die Wahlen sind in den vier Wahlbezirken an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Regierung bestimmt. (S. jedoch §. 35.)

§. 15.

Es werden für jeden Wahlbezirk eine Bezirks-Wahlcommission und für beide Fürstenthümer eine Central-Wahlcommission gebildet.

§. 16.

Die Bezirks-Wahlcommissionen haben ihren Sitz in den Städten Krossen, Corbach, R. Wildungen und Pyrmont.

§. 17.

Die Bezirks-Wahlcommissionen werden gebildet durch

- a) den Kreisrath, als Vorsitzenden,
- b) den Bürgermeister des Kreishauptorts,
- c) drei Gehülfen, welche aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit, welche durch Acclamation ausgedrückt werden kann, gewählt und vom Kreisrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden. (S. jedoch §. 19.)

§. 18.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied der Bezirks-Wahlcommission, welches vom Vorsitzenden bestimmt wird, geführt und am Schluß nach erfolgter Verlesung von allen Mitgliedern vollzogen.

§. 19.

In der Bezirks-Wahlcommission des Kreises der Twiste tritt an die Stelle des Kreisraths der Kreissecretair.

§. 20.

Die Central-Wahlcommission hat ihren Sitz in Arolsen und wird gebildet durch

- a) den Kreisrath des Kreises der Twiste, als Vorsitzenden,
- b) die drei lebensältesten Mitglieder des Kreisvorstandes desselben Kreises,
- c) drei Wahlberechtigte des Kreises der Twiste, welche der Vorsitzende auszuwählen und durch Handgelübde an Eidesstatt zu verpflichten hat.

Wegen des Protokollführers und der Protokollführung kommt die Vorschrift §. 18 analog zur Anwendung.

§. 21.

In den einzelnen Orten der Wahlbezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind von den Gemeindevorständen aufzustellen und spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und daß dies geschehen auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Zeit der Auslegung ist von den Gemeindevorständen unter der Liste zu bemerken.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung beim Gemeindevorstande anzubringen, und von diesem innerhalb der nächsten acht Tage endgültig zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 22.

Die Listen sind, nachdem sie ausgelegt haben, (§. 21) mit den etwa eingekommenen und zur Erledigung gebrachten Einsprachen von den Gemeindevorständen alsbald an die Bezirks-Wahlcommission einzuschicken.

§. 23.

Der Vorsitzende der Bezirks-Wahlcommission eröffnet die Handlung im Wahltermine mit der Ermahnung an die Wähler, ihrer staatsbürgerlichen Pflicht eingedenk zu sein, und daher ihre Stimmen ohne alle Nebenrückichten nach freier Ueberzeugung so abzugeben, wie sie solches der Rücksicht auf das allgemeine Wohl unseres deutschen Vaterlandes, und insbesondere den im Parlament vertretenen Staaten schuldig seien.

§. 24.

Die Wahlen werden gemeindefeise vorgenommen und tritt jeder Wähler einzeln vor die Bezirks-Wahlcommission und legt den mit dem Namen Desjenigen, welchem er seine Stimme geben will, beschriebenen Zettel in eine von der Bezirks-Wahlcommission frei aufgestellte Urne nieder.

Bei jedem Wähler, welcher abgestimmt hat, wird in der Wahlliste zu dem Namen desselben Anzeichnung gemacht.

§. 25.

Nachdem sämtliche Wahlzettel in die Urne eingelegt sind, liest ein Mitglied der Wahlcommission die Wahlzettel einzeln ab. Der Protokollführer trägt jeden abgelesenen Namen in das Protokoll und zeichnet jede auf denselben gefallene Stimme daneben einzeln an. Ein anderes Mitglied der Wahlcommission nimmt den eben abgelesenen Wahlzettel jedesmal in Empfang und führt eine Gegenliste in gleicher Art. Sobald der letzte Wahlzettel verlesen ist und Protokoll und Gegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Wahlzettel vernichtet.

§. 26.

Unleserlich geschriebene Wahlzettel oder solche, welche die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden, wenn auf desfallige Aufforderung keine Berichtigung erfolgt, nicht beachtet.

§. 27.

Eine Abweichung der Zahl der Wahlzettel von der Zahl der Wählenden macht eine Wiederholung der Abstimmung bloß dann nöthig, wenn die Mehrheit der anwesenden Wähler es verlangt.

§. 28.

Wenn die Räumlichkeit, in welcher die Wahlhandlung vorgenommen werden soll, nicht groß genug ist, um sämtliche Wähler auf einmal aufzunehmen, so sind dieselben nach einander in angemessener Anzahl einzulassen.

§. 29.

Außer der wahlleitenden Behörde und den Wählern hat Niemand Zutritt in die Räumlichkeit, wo die Wahl vorgenommen wird.

§. 30.

Die Wahlhandlung beginnt zur festgesetzten Stunde, ohne Rücksicht darauf, wieviel Wähler sich eingefunden haben.

§. 31.

Wenn mindestens sechs Stunden nach der bekannt gemachten Anfangszeit der Wahlhandlung verfloßen sind, sobald aber auf Anfrage Niemand mehr zur Stimmgebung sich meldet, so ist die Verhandlung von der Wahlcommission für geschlossen zu erklären und weiter keine Stimmgebung zulässig.

§. 32.

Die Bezirks-Wahlcommissionen haben innerhalb drei Tagen nach abgehaltener Wahl die Wahlprotokolle nebst den Wahllisten und Gegenlisten an den Vorsitzenden der Central-Wahlcommission einzuschicken.

§. 33.

Der Vorsitzende der Central-Wahlcommission hat deren Mitglieder alsbald nach Eingang der Wahlprotokolle zur Erfündigung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammenzuberufen. Der desfalls anzuberaumende Termin ist im Kreishauptorte des Kreises der Zweite bekannt zu machen, nicht über acht Tage hinaus zu bestimmen und öffentlich abzuhalten.

§. 34.

In dem Termine werden die Wahlprotokolle einzeln verlesen. Der Protokollführer trägt die Namen derjenigen Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, mit Angabe der Zahl, in das Protokoll ein und ein anderes Mitglied der Central-Wahlcommission führt die Gegenliste. Wenn die Protokolle der Bezirks-Wahlcommissionen, das Protokoll der Central-Wahlcommission und die in dieser geführte Gegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Stimmen gezählt und das Ergebnis der Wahl verkündigt.

§. 35.

Ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat die Central-Wahlcommission für sämtliche Wahlbezirke innerhalb 3 Tagen neue Wahlen anzuordnen und den desfalligen Termin nicht über 14 Tage hinaus anzuberaumen. Dasselbe muß geschehen, wenn sich auch bei dieser zweiten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt. Beim dritten Male ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 36.

Die Central-Wahlcommission hat ihre Protokolle nebst den dazu gehörigen Bezirks-Wahlprotokollen und Anlagen alsbald nach beendigtem Wahlverfahren an die Regierung einzuschicken.

§. 37.

Unsere Regierung hat das Ergebnis der Wahl durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Gegeben, Krossen, am 5. December 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Wernhagen.